

Informationsblatt

FAQ Reisen in Risikogebiete

Darf ein Arbeitgeber Ferien in bestimmten Ländern verbieten?

Trotz der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmenden darf er diesen nicht verbieten, Reisen in Risikoländer anzutreten. Dies auch dann nicht, wenn er vermeiden will, dass sich der Corona-Virus innerhalb des Unternehmens verbreitet. Das Verbot des Arbeitgebers, gewisse Länder zu bereisen, würde einen unerlaubten Eingriff in die Privatsphäre der Arbeitnehmenden darstellen.

Der Arbeitgeber kann jedoch verlangen, dass die Mitarbeiter mitteilen, sofern sie in ein Risikogebiet verreisen oder ihre Ferien in einem solchen verbracht haben. Dies basiert auf der Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR) und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 328 OR). Der Bundesrat hat die folgende Liste von Risikoländern veröffentlicht.

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:

Stand 2.7.2020 (je nach Lage kann der Bundesrat die Liste anpassen)

- Argentinien
- Armenien
- Aserbajdschan
- Bahrain
- Belarus
- Bolivien
- Brasilien
- Cabo Verde
- Chile
- Dominikanische Republik
- Honduras
- Irak
- Israel
- Katar
- Kolumbien
- Kosovo
- Kuwait
- Moldova
- Nordmazedonien
- Oman
- Panama
- Peru
- Russland
- Saudi-Arabien
- Schweden
- Serbien

- Südafrika
- Turks- und Caicos-Inseln
- Vereinigte Staaten von Amerika

Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 (Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten (Quarantäne).

Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

Wer bezahlt die Quarantäne-bedingten Ausfälle/Löhne der Mitarbeiter?

Verreist der Arbeitnehmer in den Ferien in einer Risikogebiet und ist er im Zeitpunkt der Rückkehr am Conronavirus erkrankt, muss er Selbstisolation gehen. Auch wenn er nach einer solchen Reise nicht erkrankt, muss er sich in Selbstquarantäne begeben. Er riskiert in beiden Fällen, dass er den Lohn nicht mehr erhält, da man behaupten kann, er habe seine Arbeitsverhinderung selbst verschuldet. Ob allein die Reise in ein solches Risikogebiet ein solches Verschulden begründet, müssen die Gerichte klären.

Kann dem Arbeitnehmer kein Verschulden nachgewiesen werden, so gilt folgendes: Bei Erkrankung des Mitarbeiters besteht eine Lohnfortzahlungspflicht (Art. 324a OR). Für Arbeitnehmer in Selbstquarantäne welche nicht im Homeoffice beschäftigt werden können, ist ebenfalls eine Lohnfortzahlung geschuldet, da der Arbeitgeber in Verzug gerät, weil er die Arbeitsleistung aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Mitarbeitern nicht annehmen kann (Betriebsrisiko, vgl. Art. 324 OR).

Kann Quarantäne von den Ferien abgezogen werden?

Hat der Arbeitnehmer die Abwesenheit verschuldet, können die Ferien erst gekürzt werden, wenn die Abwesenheit mehr als 1 Monat beträgt. Die Ferienkürzung beträgt dann für jeden weiteren Monat Abwesenheit einen Zwölftel (Art. 329b Obligationenrecht).

D.h. erst nach zwei vollen Monaten Abwesenheit kann der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden.

Wer bezahlt für die Schliessung einer Praxis, aufgrund von Quarantäne von mehreren Mitarbeitern, so dass der Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann?

Der Kantonsarzt wird die Situation beurteilen und zweckdienliche Massnahmen ergreifen. Diese können auch sanitätspolizeiliche Massnahmen umfassen wie z.B. Quarantäne, Betriebsschliessung usw.

Das Betriebsrisiko trägt grundsätzlich der Praxisinhaber. Er kann jedoch allenfalls die Lohnkosten durch den Corona-Erwerbsersatz mindern. Voraussetzung ist insbesondere, dass eine behördlich angeordnete Massnahme vorliegt und Home-Office nicht möglich ist. Bei einer Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf eine Erwerbsersatz-Entschädigung.

Wer bezahlt für die Schliessung einer Praxis aufgrund der Quarantäne/Erkrankung des Praxisinhabers (Einzelfirma)?

Das Betriebsrisiko trägt grundsätzlich der Praxisinhaber. Selbständigerwerbende (Einzelfirma) haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt und sie über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Bei einer Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Müssen Mitarbeiter überhaupt in eine angeordnete Quarantäne, wenn im Betrieb alle durchgehend Masken tragen?

Der Kantonsarzt wird die Situation beurteilen und zweckdienliche Massnahmen ergreifen. Diese können auch sanitätspolizeiliche Massnahmen umfassen wie z.B. Quarantäne, Betriebsschliessung usw. Ist eine Quarantäne angeordnet, so müssen sich die Mitarbeiter daran halten.